

# EU-Richtlinie zur Kostensenkung für den Breitbandausbau

## Mitnutzungsverpflichtungen nur dort, wo es den Breitbandausbau voranbringt

Ulrike Lepper



**Ansprechpartner im VKU**

Fachgebietsleiterin Telekommunikation

### **Kontakt**

Fon: +49 30.58580-158

E-Mail: [lepper@vku.de](mailto:lepper@vku.de)



VERBAND KOMMUNALER  
UNTERNEHMEN e.V.

Die Europäische Union hat im Mai 2014 die Richtlinie über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (KostensenkungsRL) vorgelegt, die bis 2016 in nationales Recht umgesetzt werden muss. Zentral sind dabei verbindliche Transparenz- und Zugangsansprüche zu Infrastrukturen anderer Netzbetreiber zum Ausbau von Breitbandkabeln.

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.400 Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft und Telekommunikation. Über 160 VKU-Mitglieder betätigen sich im Ausbau von Breitbandinfrastruktur. Die Mitgliedsunternehmen des VKU sind damit im besonderen Maße von der Richtlinie betroffen. Der folgende Text gibt einen Überblick über die Punkte, die aus Sicht des VKU bei ihrer Umsetzung zu beachten sind.

Die Verfügbarkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses ist Teil der modernen Daseinsvorsorge. Gerade in ländlichen Gebieten ist der Breitbandausbau allerdings wirtschaftlich oft nicht darstellbar. Die Richtlinie soll deshalb einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der *Digitalen Agenda für Europa* leisten, d. h. eine flächendeckende Versorgung mit 30 Mbit/s zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sollte bei ihrer Anwendung grundsätzlich zwischen *weißen Flecken*, also Gebieten ohne eine leistungsfähige Breitbandversorgung und Gebieten mit einer solchen Versorgung unterschieden werden. Es darf nicht Effekt der KostensenkungsRL sein, für Betreiber von Telekommunikations-Infrastrukturen durch den Eingriff in bestehende Marktstrukturen Kostenvorteile zu schaffen, wo es das volkswirtschaftliche Ziel des flächendeckenden Breitbandausbaus nicht erfordert.

Darüber hinaus ist zu konstatieren, dass viele der in der Richtlinie aufgegriffenen Punkte bereits im 2012 novellierten Telekommunikationsgesetz (TKG) in §§77 a–e angelegt sind. Vor diesem Hintergrund sollte eine Evaluation dieser Regelungen erfolgen.

### **Tatsächliches Kostensenkungspotenzial nicht überschätzen**

Die Mitnutzung anderer Netzinfrastrukturen für den Breitbandausbau *kann* Kostenreduzierungen mit sich bringen. Das tatsächliche Kostensenkungspotenzial ist allerdings abhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Vor allem in sehr dünn besiedelten Gebieten, also gerade dort, wo eine Unterversorgung mit Hochleistungsnetzen besteht, sind die Tiefbaumaßnahmen

in der Regel durch ausreichenden Raum sowie weniger hochwertige Oberflächen weniger kostenintensiv als in stark verdichteten oder innerstädtischen Gebieten. Viele VKU-Mitgliedsunternehmen haben in den vergangenen Jahren aus eigenem Kostensenkungsinteresse Möglichkeiten zur synergetischen Mitverlegung geprüft. Eine konventionelle Verlegung stellte sich dabei unter Abwägung der technischen Möglichkeiten sowie der nicht zu unterschätzenden Transaktionskosten häufig als kostengünstiger heraus. Insgesamt ist zu sagen, dass in sehr ländlichen Gebieten nach wie vor Fördermittel notwendig sein werden, um eine flächendeckende Breitbandversorgung zu realisieren.

### **Trinkwasser ausgenommen**

Trinkwasserinfrastrukturen sind aus guten Gründen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Die Diskussion hierum wurde im Vorfeld sehr lebhaft geführt und sollte nicht wieder aufgenommen werden. Der VKU bewertet eine Mitverlegung von Breitbandkabeln in Trinkwasserleitungen ausgesprochen kritisch, da nach jetzigem Kenntnisstand entscheidende hygienische und rechtliche Fragestellungen gegen eine grundsätzliche Mitnutzung nicht geklärt sind.

### **Haftungsfragen klären**

Für Netzbetreiber, die ihre Netze zur Verfügung stellen, ist die Klärung von Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Mitnutzung von großer Bedeutung, z. B. für den Fall des Ausfalls der Breitbandversorgung durch Bauarbeiten in oder an dem jeweiligen Netz, in dem die Mitverlegung erfolgt ist. Darüber hinaus ist zu klären, wer eventuelle Folgekosten trägt. Die Verteilung der Haftungsrisiken kann nicht einer späteren Klärung durch die Rechtsprechung überlassen werden.

### **Keine Beeinträchtigung des ursprünglichen Infrastrukturzwecks**

Der eigentliche Zweck der Infrastruktur, zu der Zugang begehrt wird, darf nicht tangiert werden. Daher muss auch das Letztentscheidungsrecht über die bei der Mitnutzung eingesetzte Technologie bei dem Betreiber liegen, zu dessen Infrastruktur Zugang begehrt wird.

## **Kostenübernahme durch den Zugangsnachfrager**

Etwaige zusätzliche Kosten und andere Aufwände, die durch Mitverlegung und Betrieb von Breitbandkabeln entstehen, müssen von dem Netzbetreiber getragen werden, der den Zugang nachgefragt hat. Denkbar wäre auch eine Nachweispflicht für ein grundsätzlich realistisches Szenario, z.B. hinsichtlich der technischen Eignung der begehrten Infrastruktur.

## **Keine Doppelregelungen, keine unnötige Regulierung von gelebter Praxis**

Die Regelungen im geltenden TKG zum Infrastrukturatlas entsprechen größtenteils den Transparenz-Regelungen der KostensenkungsRL – die Umsetzung der Richtlinie sollte nicht dazu führen, dass eine Doppelung hierzu aufgebaut wird. Vielmehr sollte der bestehende Infrastrukturatlas als die zentrale Datenbank ausgebaut werden, die sämtliche Informationen über mitnutzbare passive Infrastrukturen erfasst.

## **Koordination von Bauarbeiten bereits gelebte Praxis**

Die Koordination von Bauarbeiten ist bereits heute – von Ausnahmen abgesehen – gelebte Praxis. Dies gilt v. a. bei der Erschließung von Neubaugebieten. In der Regel übernimmt dabei die beauftragte Baufirma die Koordination. Bei einer ggf. zu erarbeitenden, freiwillig nutzbaren Mustervereinbarung ist es möglich, sich hieran zu orientieren.

Die Kosten sowie Qualitäts- und Haftungspflichten bei koordiniertem Planen und Bauen sind verursachergerecht aufzuteilen. Die Umlage der Kosten für Mitverlegung wird bereits heute grundsätzlich geregelt, beispielsweise durch einschlägige Leistungsverzeichnisse für die Mitverlegung von Hausanschlüssen.